László Hankó (Autor)

Der Ursprung der japanischen Vinaya-Schule Risshu und die Entwicklung ihrer Lehre und Praxis

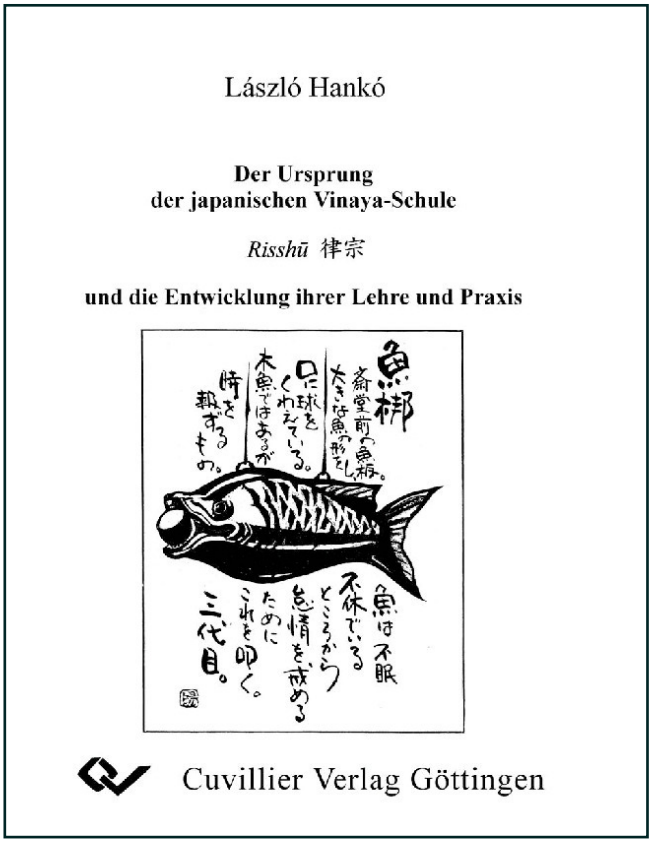

https://cuvillier.de/de/shop/publications/3360

Copyright:
Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentzsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen, Germany
Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: info@cuvillier.de, Website: https://cuvillier.de

I 3.1. Die 4 Pārājika-dharma 四波羅夷法

Pārājika-dharma[60] heißen die 4 schweren Gebote, die die Ausstoßung aus dem Orden zur Folge haben.[61] Die Exkommunikation geschieht unverzüglich, ohne dass der Schuldige ermahnt wird. Alle Verdienste des Übens gehen verloren, der Sünder kann während seiner Lebenszeit nicht mehr in den Orden wiedereintreten und wird nach seinem Tod in die Hölle (無間地獄) geworfen.

Die Strafe wird am Ende jedes Artikels genannt: 波羅夷不共住: *er macht sich des Pārājika-Vergehens schuldig und wird ausgestoßen.*[62]

Die Nonnen haben 8 Pārājika-dharma.[63]

Der Verstoß gegen die schweren Gebote des Mahāyāna heißt ebenfalls Pārājika.[64]

I **§ I.1.** 婬戒 (C *yinjie*, J *inkai*): nicht unkeusch sein.
→ I § II.1-5, II.S § 3, III § 3.

Wenn der Mönch mit einem (anderen) Mönch, dem die selben Gebote gelten, unsaubere Handlungen eingeht und unkeuschen Begierden erliegt, sogar wenn er (die sexuellen Handlungen) mit einem Tier tut,
ohne (erst) die Gebote zu verwerfen [不捨戒] (*1) – *in denen er schwach ist*

---

[60] *Pārājika* 波羅夷 (C *boluoyi*, J *harai*).

[61] Die 4 Pārājika-dharma werden ins Chinesische mit *siqifa* 四棄法 (J *shikihō*) übersetzt: „vier (Straftaten), weswegen man (aus der Saṃgha) herausgeworfen wird. Sie werden außerdem *jizhongzui* 極重罪 (J *gokujūzai*) und *bianzui* 邊罪 (J *henzai*) genannt. Weil durch Buße keine Milderung möglich wird, heißt es noch *buyinghuizui* 不應悔罪 (J *fuōgezai*).

[62] *Gongzhu* 共住 ist eine der mehreren chinesischen Übersetzungen des Sanskrit-Wortes Poṣadha → Fußn. 55. Demnach besteht die Strafe darin, dass der Mönch an der Beichtfeier nicht teilnehmen darf, was in der Praxis die Exkommunikation bedeutet: 不共住: „nicht zusammen wohnen" (J *fugūjū*).

[63] Die 8 Gebote heißen auch 尼八棄戒 (C *nibaqijie*, J *ama no hakkikai*).

[64] Die 10 schweren Gebote des FWJ → II 7. Die 10 schweren Gebote des *Pusa yingluo benyejing* 菩薩瓔珞本業經 (J *Bosatsu yōraku hongōkyō*, in: T. 24, Nr. 1485) sind in großem und ganzen gleich mit denen des FWJ. Das *Youposai jiejing* 優婆塞戒經 (J *Ubasoku kaikyō*, in: T. 24, Nr. 1488) bringt 6 schwere Gebote für Laien, die den ersten sechs des FWJ entsprechen.

und (dafür) nicht (einmal) die Reue zeigt –, dann macht er sich des Pārājika-Vergehens schuldig und wird ausgestoßen.

*1. *She jie* 捨戒: „die Gebote verwerfen" bedeutete die Rückkehr in das weltliche Leben (還俗), wo die Gebote nicht mehr galten, aber der Weg für einen Wiedereintritt in den Orden (再出家) jederzeit offen stand. Die Zahl des Wechsels zwischen dem weltlichen und mönchischen Leben war für Männer nicht begrenzt. Nur für Frauen galt es: einmal in den Orden ausgetreten, durften sie nicht wieder eintreten.

Sexuelle Handlungen werden nur für Mitglieder der Saṃgha verboten.

Es wird allgemein angenommen, dass das Gebot sich auch auf Verkehr mit Frauen erstreckt, obwohl im Text nur Kontakt mit Männern und Tieren erwähnt wird. Auch die zwei Aniyata-Gebote (→ [I] § III.1-2) behandeln das unkeusch angesehene Verhalten zu Frauen.

Wenn ein Mönch Unzucht begeht, wird er exkommuniziert und für die ewige Hölle verdammt. Wenn er aber rechtzeitig aus der Kutte springt, um sich für kürzere oder längere Zeit ohne der Bindung der Gebote frei ausleben zu können, bleibt es ihm weiterhin möglich, sich wieder ordinieren zu lassen, auch wenn er davor gegen dieses Gebot verstoßen hat.

Das entsprechende Gebot für Frauen im SBJ § I.1 lautet: *Wenn die Nonne in ihren unkeuschen Begierden unsaubere Taten begeht, sogar wenn sie diese mit einem Tier tut, dann macht sie sich des Pārājika-Vergehens schuldig und wird ausgestoßen.* (Siehe noch SBJ § I.5-6.)

[I] **§ I.2.** 盗戒 (C *daojie*, J *tōkai*): nicht stehlen. → [II.S.] § 2, [III] § 2.

Angenommen [若], *ein Mönch nimmt auf einem bewohnten Ort oder einem abgelegenen Platz mit diebischer Absicht etwas, was nicht gegeben wird* [不與物]. *Angenommen, er wird entsprechend dem einschlägigen Gesetz für Diebstahl vom König, von den königlichen Beamten festgenommen und getötet (oder) eingekerkert (oder mit den Worten) aus dem Land ausgewiesen: »Du bist ein Räuber, ein Dummkopf* [癡], *ein Ignorant* [無所知].*« Wenn ein Mönch stehlt, macht er sich des Pārājika-Vergehens schuldig und wird ausgestoßen.*

Das Gebot gilt für die Fälle, wo die weltlichen Behörden, die keine Gerichtsbarkeit über Ordensanhänger haben, Todes- und Freiheitsstrafe oder Verbannung verhängen würden. Der Schuldige wird mit der Ausstoßung der weltlichen Rechtsprechung ausgeliefert, falls er gegen die Gesetze des Staates verstoßen hat. Für die Nonnen gilt das gleiche Gebot (SBJ § I.2).

I **§ I.3.** 殺戒 (C *shajie*, J *sekkai*): nicht töten. → II.S. § 1, III § 1, SBJ § I.3

Angenommen, der Mönch nimmt mit eigenen Händen das Leben eines Menschen, er gibt jemandem ein Messer (*1), *er bewundert und ehrt den Tod* [歎譽死] (*2) *und treibt andere zum Sterben (mit den Worten) an: »Was nützt dieses schlechte Leben! Sterben wäre besser!«*
Wenn er mit solchen Absichten im Herzen verschiedene geschickte Mittel [方便] *anwendet, den Tod bewundert und ehrt und andere zum Sterben antreibt, dann ist es ein Pārājika-Vergehen und er wird ausgestoßen.*

*1. Daoxuans Deutung in *Sifenlü biqiu hanzhu jieben* (Messer geben, damit der andere beim Selbstmord hilft) ist mahāyānisch geprägt → II.S. § 1. *1.
*2. Das FWJ formuliert (ebenda) wie folgt: „wenn man... mit geschickten Mitteln (den Tod) lobend und bewundernd mordet..." 方便讚歎殺.

Als Mord gelten, wenn der Mönch 1) eigenhändig tötet, 2) jemanden damit beauftragt, 3) durch Lobpreisung des Todes jemanden zum Selbstmord bewegt und 4) mit geschickten Mitteln (Zauberei, Tricks usw.) tötet.

I **§ I.4.** 妄語戒 (C *wangyujie*, J *mōgokai*): nicht lügen (hier: keine unwahren Fähigkeiten vorspielen). → II.S. § 4. Vgl. § V.8.

Angenommen, der Mönch, der in Wirklichkeit kein Wissen besitzt [無所知], *behauptet angeberisch: »Ich bin im Besitz von übermenschlicher Wahrheit* [上人法] (*1) *und bin bereits in die überlegenen Gesetze der richtigen Weisheit* [聖智勝法] (*2) *eingedrungen« sowie »Ich weiß es, ich sah es«.*
Dann aber später, nur weil er rein werden möchte, macht er – gefragt oder ungefragt – die folgende Erklärung:»Ich habe gesagt, ich hätte gewußt und gesehen, (obwohl) ich in Wirklichkeit nichts wußte und nichts sah. Ich habe (alles) erfunden und gelogen [虛誑妄語].*«*
Abgesehen von dem Fall, wenn der Mönch sich selbst (ohne Absicht) übermäßig einschätzt, macht er sich des Pārājika-Vergehens schuldig und wird ausgestoßen.

*1. § V.8 und SBJ § I.4: 過人法.
*2. 聖智 oder 正智: Weisheit, in derem Besitz das Richtige vom Falschen zu unterschieden ist.

Exkommunikation steht für die absichtliche Übertreibung der eigenen spirituellen Fähigkeiten wie Vorspielung übermenschlicher Kräfte und Behauptung des Erreichens der obersten Wahrheit.

Die Stufen des Meditationsweges sind Zustände, die zur Erleuchtung

führen. Ihre absichtliche Vortäuschung wird daher mit der schwersten Strafe geahndet. Auch die Buße war kein mildernder Umstand. Für die Nonnen lautet das Gebot gleich (SBJ § I.4).

Die absichtliche Lüge 故妄語 wird nur als Prāyaścittika-Vergehen behandelt (→ § V.1).

***

Wie oben erwähnt, haben die Nonnen 8 Pārājika-dharma 八波羅夷法. Im folgenden werden die letzten 4 (SBJ § I.5-8) vereinfacht dargestellt.

SBJ § I.5: 摩觸戒 (C *mochujie*, J *masokukai*):
Im Gebot wird der Fall behandelt, in dem die Nonne in gegenseitigen lüsternen Gefühlen von einem Mann berührt wird. Das Gebot verbietet, dass die Nonne von dem Mann zwischen den Achselhöhlen und den Knien angefaßt und angetastet, oben und unten gestreichelt bzw. gerieben, geführt, geschoben, hochgehoben und hinuntergelegt, mit der Hand festgehalten und gedrückt wird.

SBJ § I.6: 八事成重戒 (C *ba shicheng zhongjie*, J *hachi jijō jūkai*):
Acht weitere Taten mit lüsterner Absicht werden aufgezählt: Die Nonne macht sich schuldig, wenn sie zuläßt, dass ein Mann ihre Hand oder ihr Kleid hält, wenn sie mit ihm in einen abgeschirmten Ort geht, mit ihm zusammen steht, redet oder spazieren geht, sich auf ihn lehnt oder mit ihm einen Zeitpunkt zum Treffen vereinbart.

SBJ § I.7: 覆比丘尼重罪戒 (C *fu biqiuni zhongzui jie*, J *fu bikuni jūzaikai*):
Das Gebot wird angewendet, wenn die Nonne vom Pārājika-Vergehen einer anderen Nonne erfährt, es verheimlicht und es erst nach der Exkommunikation, nach dem Austritt, Ordenswechsel oder Tod der Schuldigen meldet.

SBJ § I.8: 隨順被擧比丘違尼僧三諫戒 (C *suishun beiju biqiu wei niseng sanjian jie*, J *zuijun hiko biku inisō sankankai*):
Die Nonne darf einem für sündig erklärten Mönch nicht folgen. Sie macht sich schuldig, wenn sie dem Mönch, der das Dharma und die Disziplin nicht befolgt und keine Buße tut, trotzdem gehorcht, und selbst nach der dritten Ermahnung durch die Schwestern ihre Verfehlung nicht einsieht.

Jetzt werden die Gemeindemitglieder dreimal gefragt, ob sie in allen Punkten rein sind. Dann wird die Rezitation fortgesetzt.

I 3.2. Die 13 Saṃghāvaśeṣa[65]-dharma 十三僧伽婆尸沙法

Zweitschwerste Vergehen, die mit zeitweiliger Ausstoßung aus dem Orden bestraft werden.[66]

Beim Verstoß gegen die Gebote II.1-9 wird die Strafe sofort fällig. In den Fällen, wo jemand die Gemeinde zu spalten droht (wie in § II.10-13), wird vorgeschrieben, dass der Sündige im Interesse der Gemeinde erst dreimal ermahnt werden muß, damit er zur besseren Einsicht kommt.

Der Inhalt der Ermahnungen ist in den genannten Geboten festgeschrieben. Ihre Form ist das sog. *baisi jiemo* 白四羯磨 (J *byakushi konma*), eine Methode, die bei Entscheidungen angewendet wird: ① Benennung des Vergehens, mit dem der Mönch beschuldigt wird, ② - ④ dreimalige Ermahnung. Wenn der Mönch bis zur dritten Ermahnung Buße tut, darf er im Orden bleiben.

Wenn jemand sein Vergehen verheimlicht, muß er so viele Tage von der Gemeinde getrennt verbringen, wie viele Tage er seine Tat zu vertuschen versuchte. Die Strafe dafür heißt im Pāli: *Parivāsa*.[67] Wenn die Parivāsa-Zeit abgelaufen ist, muß der Mönch weitere sechs Nächte (六夜) getrennt verbringen als die eigentliche Strafe für sein Vergehen. Im Pāli heißt es *Manattā*.[68] Danach kann er vor mindestens 20 Gemeindemitgliedern von seiner Sünde freigesprochen werden.

Die Gemeinde konnte gegebenfalls einen Mönch oder einen Novizen auffordern, den Ort zu verlassen. (→ § II.12, § V.70.) Für Mönche war das Fortjagen nur in schweren Fällen endgültig (滅擯), die Novizen konnten dagegen schonungslos weggejagt werden. (→ § V.70.) Die Ächtung (黙擯) war auch eine Methode, den Sündigen zur Vernunft zu bringen: niemand redete mit ihm.

Für die Nonnen gibt es 17 Gebote.

---

[65] *Saṃghāvaśeṣa* 僧伽婆尸沙 (C *sengjiaposhisha*, J *sōgyabashisha*).

[66] Weil der Sünder im Orden *bleiben* darf, wird das Wort ins Chinesische mit *sengcan* 僧殘 (J *sōzan*) übersetzt.

[67] *Parivāsa* – chinesische Übersetzung: „getrennt wohnen“ 別住. Umschreibung: *boliposha* 波利婆沙 (J *haribasha*).

[68] *Manattā* – Umschreibung: 摩那埵 (C *manaduo*, J *manata*). Das Strafmaß ist festgesetzt, daher wird es mit 有期別住 übersetzt.